



Bundesamt für  
Verfassungsschutz

# RECHTSEXTREMISTISCHE SKINHEADS: MUSIK UND KONZERTE



BUNDESAMT FÜR  
VERFASSUNGSSCHUTZ

RECHTSEXTREMISTISCHE SKINHEADS:  
MUSIK UND KONZERTE

**Impressum:**

Herausgeber: Bundesamt für Verfassungsschutz  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Merianstraße 100  
50765 Köln  
Tel.: 0221/792-3838  
Fax: 0221/792-1247  
E-Mail: [pressereferat@verfassungsschutz.de](mailto:pressereferat@verfassungsschutz.de)  
<http://www.verfassungsschutz.de>

Titelgestaltung: Bundesamt für Verfassungsschutz

Stand: August 2004

Druck: Bundesamt für Verfassungsschutz

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz herausgegeben. Sie darf nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Bundesamtes zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen von Parteien wie auch jede sonstige Verwendung zum Zwecke der Wahlwerbung ist untersagt. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder weiterzugeben.

## Überblick

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder beschäftigen sich seit Beginn der 1990er Jahre mit der rechtsextremistischen Skinhead-Szene. Die Mehrzahl der gewaltbereiten Rechtsextremisten gehört dieser Szene an oder ist von ihr beeinflusst.

Innerhalb der Skinhead-Subkultur kommt der szenetypischen Musik eine besondere Bedeutung zu: Die Musik ist das Medium, über das insbesondere bei Jugendlichen Interesse geweckt wird. Anknüpfungspunkte können dabei einerseits deren Unzufriedenheit und fehlende Orientierung sein, andererseits aber auch der Reiz des Verbotenen. Über die Liedtexte vermitteln Skinhead-Bands<sup>1</sup> rechtsextremistische Ideologiefragmente und Feindbilder. Bei einigen schweren rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten konnte ein direkter Zusammenhang zwischen dem Konsum der Musik und der Tat festgestellt werden (vgl. unten Kapitel 4). In Einzelfällen skandierten die Täter während der Tat sogar Textzeilen aus den Liedern bekannter rechtsextremistischer Bands.

Wichtig für den Zusammenhalt der ansonsten strukturarmen Szene sind die meist konspirativ organisierten Skinhead-Konzerte. Sie vermitteln ein Gemeinschaftsgefühl, verstärken die Bindung an die Szene und dienen der Kommunikation und dem Informationsaustausch. Häufig ist auf diesen Konzerten ein Wechselspiel zwischen den Bands und dem Publikum festzustellen, die sich gegenseitig zu strafbaren Gesten und Parolen ermuntern und in der Szene populäre, zum Teil ebenfalls strafbare Lieder skandieren.

Die Zahl der aktiven rechtsextremistischen Bands in Deutschland liegt seit Jahren zwischen 80 und 100, darüber hinaus haben rund 20 ausländische Bands eine größere Bedeutung für die hiesige Szene.

Rechtsextremistische Skinhead-Konzerte finden in Deutschland fast jedes Wochenende statt. Pro Jahr sind zwischen 80 und 120 Veranstaltungen zu verzeichnen. Durch intensive präventive Maßnahmen gelang es den Sicherheitsbehörden auch 2003, weitere Veranstaltungen im Vorfeld zu verhindern und so zu erreichen, dass die durchschnittliche Teilnehmerzahl der Veranstaltungen seit Jahren kontinuierlich sinkt.

Bei zahlreichen Konzerten werden von Bandmitgliedern, Besuchern und Vertreibern rechtsextremistischer Musik Straftaten begangen. Dabei handelt es sich überwiegend um Propagandadelikte gemäß §§ 86, 86a Strafgesetzbuch (StGB) oder Volksverhetzung gemäß § 130 StGB.

<sup>1</sup> Soweit nicht anders bezeichnet, handelt es sich im Text bei der Verwendung des Begriffs „Skinhead-Band(s)“ um solche des rechtsextremistischen Spektrums.



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>Überblick</b>	<b>3</b>
<b>1 Entwicklung und Selbstverständnis der rechtsextremistischen Skinhead-Szene</b>	<b>7</b>
<b>2 Skinhead-Musik</b>	<b>9</b>
<b>3 Skinhead-Konzerte</b>	<b>10</b>
3.1 Überblick	10
3.2 Entwicklung	11
<b>4 Verhalten der Konzertteilnehmer</b>	<b>13</b>
<b>5 Konzertveranstalter</b>	<b>14</b>
<b>6 Konzertorganisation</b>	<b>15</b>
<b>7 Staatliche Maßnahmen</b>	<b>16</b>
<b>8 Konzerte im Ausland</b>	<b>17</b>
<b>9 Schlussbemerkung</b>	<b>17</b>
<b>Anhang</b>	
<b>Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)</b>	<b>19</b>



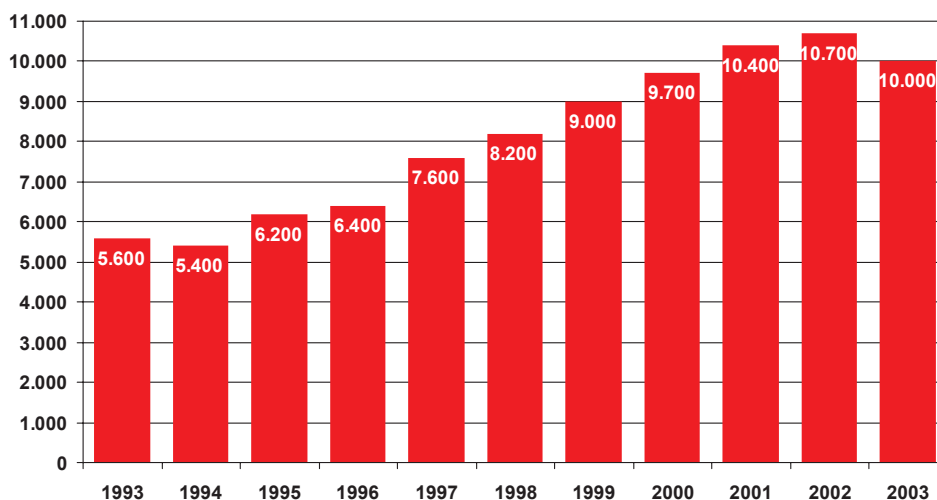
## 1 Entwicklung und Selbstverständnis der rechtsextremistischen Skinhead-Szene

Die Skinhead-Szene entwickelte sich gegen Ende der 1960er Jahre in den Arbeitervierteln großer englischer Städte als subkulturelle Protestbewegung gegen die herrschenden sozialen Missstände und steigende Arbeitslosigkeit. Diese zunächst eher unpolitische Jugendbewegung, die sich gegenüber anderen Subkulturen durch ihre szenetypische Kleidung („Doc-Martens“-Stiefel, Bomberjacken etc.) abgrenzte, geriet Ende der 1970er bzw. Anfang der 1980er Jahre zunehmend unter den Einfluss rechtsextremistischer Organisationen.

Innerhalb der Skinhead-Bewegung sind – auch aufgrund der Entstehungsgeschichte – bis heute verschiedene, politisch unterschiedlich ausgerichtete Strömungen zu beobachten. Einen großen Teil des Personenpotenzials stellen rechtsextremistische Skinheads. Daneben gibt es eine geringe Anzahl politisch eher „links“ stehender „SHARP-Skins“ („Skinheads against racial prejudices“), linksextremistische „Red-Skins“ sowie auch zahlreiche unpolitische Skinheads, die im Skinhead-Sein lediglich einen subkulturellen Lebensstil sehen. Die Attraktivität dieses Milieus gründet sich zum großen Teil auf eine spaß- und aktionsorientierte Lebenseinstellung ihrer Anhänger. Der Besuch von Skinhead-Konzerten, hoher Alkoholkonsum und eine durch Provokationen und Randalierereien zur Schau gestellte Gewaltbereitschaft spielen dabei eine große Rolle.

Rechtsextremistische Skinheads – nur ihnen gilt die Aufmerksamkeit der Verfassungsschutzbehörden – bilden seit Anfang der 1990er Jahre die zahlenmäßig größte Gruppe der gewaltbereiten Rechtsextremisten in Deutschland.

### Gewaltbereite Rechtsextremisten 1993 bis 2003





Sie treten immer wieder durch spontane Gewalttaten und ihre aggressive, rechtsextremistische, zum Teil volksverhetzende Musik in Erscheinung. Besonders hoch ist ihr Personenpotenzial in den ostdeutschen Ländern. Bei einem Anteil von rund einem Fünftel der Gesamtbevölkerung in Deutschland lebt dort fast die Hälfte der gewaltbereiten Rechtsextremisten.

Wesentlicher identitätsstiftender Faktor ist die rechtsextremistische Skinhead-Musik. Das politische Weltbild der meisten rechtsextremistischen Skinheads setzt sich – auch durch die einschlägige Musik geprägt – aus Versatzstücken nationalistischer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Einstellungsmuster zusammen.

Der 1993 verstorbene Gründer der „Blood & Honour“-Bewegung und Sänger der englischen Skinhead-Band „Skrewdriver“, Ian Stuart Donaldson, sah in der Musik einen Weg, neonazistische Ideologie unter Jugendlichen zu verbreiten. Zur Wirkung und Funktion rechtsextremistischer Skinhead-Musik äußerte sich im Jahr 2000 auch die australische Untergliederung der in Deutschland verbotenen Skinhead-Organisation „Blood & Honour“ auf ihrer Homepage:

*„WP-Musik erfüllt mehrere Zwecke. Sie verbindet und eint die Gemeinde der weißen Rasse. WP-Musik verleiht uns Inspiration und Hoffnung. Jeder, der schon mal in einem Raum voller Skinheads gestanden hat, ihre Stimmen wie eine vereint, um ein Lied über Ruhm und Ehre anzustimmen, wird die Kraft, Verbundenheit und Stärke gespürt haben. WP-Musik erreicht diejenigen, die sich uns anschließen und hilft ihnen, ihren Platz in unseren Reihen zu finden.“<sup>2</sup>*

Auf die Wirkung der Musik setzt auch das von deutschen Rechtsextremisten initiierte „Projekt Schulhof“. Mit der bundesweiten kostenlosen Verteilung einer CD mit rechtsextremistischen Inhalten wollen sie ihre Ideologie an Schülerinnen und Schüler herantragen. Zu diesem Zweck produzierten die Aktivisten im Jahr 2004 mit Unterstützung rechtsextremistischer Vertriebe, Bands, Kameradschaften und Einzelpersonen einen Sampler mit Liedern rechtsextremistischer Musikgruppen und Liedermacher. Durch die Aktion sollen nicht szenueingehörige Jugendliche an rechtsextremistische Musik herangeführt und darüber ihr Interesse für die rechtsextremistische Szene geweckt werden.

<sup>2</sup> WP-Musik bedeutet „White Power“-Musik. Mit der Parole „White Power“ wird die angebliche Vormachtstellung der so bezeichneten gemeinsamen „Weißen Rasse“ propagiert.

## 2 Skinhead-Musik

Die Skinhead-Musik verbindet den Stil der harten und aggressiven Rhythmen des Hard Rock oder Heavy Metal mit rechtsextremistischen Inhalten. Zahlreiche Liedtexte einschlägiger Bands drücken eine gewalttätige und menschenverachtende Einstellung aus. Die Lieder propagieren ein bis hin zum Rassismus übersteigertes Nationalbewusstsein. Sie verherrlichen die nordische Rasse oder rufen zum Kampf für den Erhalt der „weißen Rasse“ auf. Häufig finden sich antisemitische oder den Nationalsozialismus glorifizierende Texte.



Musik spielt als verbindendes subkulturelles Element eine wichtige Rolle bei der Entstehung und Verfestigung von Gruppen rechtsextremistischer gewaltbereiter Jugendlicher. Sie prägt die typischen Feindbilder der Skinhead-Szene; dazu zählen „Ausländer“, „Juden“ und politische Gegner ebenso wie der demokratische Verfassungsstaat.

Zur Intention ihrer Musik erklärt zum Beispiel die Berliner Skinhead-Band „D.S.T.“<sup>3</sup>:

*„Unsere Texte behandeln unsere eigenen Erfahrung (...), die Weitervermittlung ideologischer Werte aus glorreichen Tagen, Sozialkritik und den Aufruf zum \*\*\*\* gegen das von ‚Gott erwählte Volk‘ (...) In jedem Falle sollen unsere Texte deutlich machen, daß wir unverhohlen zu dem größten Mann, den das deutsche Volk in seiner über 1000 jährigen Geschichte hervorgebracht hat, stehen.“<sup>4</sup>*

Entsprechenden Inhalt haben dann auch die Texte der von der Band eingespielten Lieder. In dem Titel „NS-Macht“ auf der CD „Ave et victoria“ hetzt die Band gegen Juden und Farbige. Der Refrain lautet:

*„Schlagt sie doch nieder, haut einfach drauf; legt sie in Ketten und hängt sie auf. Erst wenn das Pack sein Blut vergießt, weißt du genau, die NS-Macht, die siegt.“*

In weiteren Liedern wird zum Kampf gegen das verhasste System – häufig als ZOG<sup>5</sup> bezeichnet – aufgerufen. So heißt es zum Beispiel in dem Lied „ZOG“ der Band „Stahlgewitter“:

*„ZOG, die Macht des Antimenschen,  
Parasiten in Menschengestalt,  
Raus mit diesen Zionisten,  
Volksgenossen, es ist soweit.“*



Auf staatliche Maßnahmen reagiert die Szene mit Liedern wie „Kein Vergeben, kein Vergessen“ der Band „Weisse Wölfe“ aus Nordrhein-Westfalen:

<sup>3</sup> „D. S. T.“ ist die von der Skinhead-Gruppe selbst verwendete Abkürzung ihres Namens und steht für „Deutsch – Stolz – Treu“ oder auch „Dr. Sommer-Team“.

<sup>4</sup> Schreibweise im Original; redaktioneller Hinweis: mit „\*\*\*\*“ dürfte Kampf gemeint sein.

<sup>5</sup> „Zionist Occupied Government“, d. h. „zionistisch besetzte Regierung“.

*„Ihr gottverdammten Bullenschweine, ihr kotzt uns so an.  
Doch eines schönen Tages, ja da seid ihr dran.  
Ihr stürmt unsere Konzerte und prügelt auf uns ein.  
(...) Bullen haben Namen und Adressen,  
kein Vergeben und kein Vergessen  
(...) Und am Tage der Rache  
wollen wir euch bluten sehen.“*

Das Kammergericht Berlin verurteilte Mitglieder einer rechtsextremistischen Musikgruppe am 22. Dezember 2003 aufgrund der von ihnen gemeinschaftlich produzierten Tonträger wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB). Dabei stellte das Gericht darauf ab, dass die Gruppenmitglieder nicht nur das gemeinsame Interesse an der Musikproduktion verbunden habe, sondern die konspirativ organisierte Verbreitung ihrer Ideologie durch Musik mit strafbaren, insbesondere volksverhetzenden und die Bundesrepublik verleumdenden Inhalten, der Zweck ihres gemeinsamen Wirkens gewesen sei. Der Bandleader wurde als Rädelsführer zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und vier Monaten verurteilt, seine beiden Mitangeklagten zu Freiheitsstrafen von einem Jahr und neun Monaten bzw. einem Jahr und zehn Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurden. Das Urteil gegen den Bandleader ist noch nicht rechtskräftig.

### 3 Skinhead-Konzerte

#### 3.1 Überblick

Für rechtsextremistische Skinheads haben Konzerte besondere Bedeutung. Sie fördern die Identifikation in einer ansonsten strukturarmen Szene und stärken das Gemeinschaftsgefühl: Man kommuniziert, knüpft Kontakte und tauscht Informationen aus. So entsteht bei nationalen und internationalen Skinhead-Musikveranstaltungen ein enges Netz persönlicher Verbindungen.



Die Veranstaltungsräume sind mit Transparenten und Flaggen der regionalen Skinhead-Szene, international aktiver rechtsextremistischer Neonazi- oder Skinhead-Organisationen bzw. Emblemen der auftretenden Bands geschmückt. Am Rande bieten Händler Tonträger mit Skinhead-Musik und szenetypische Waren (T-Shirts, Aufnäher, Fanzines) an. Zur Musik der Skinhead-Bands wird „gepogt“: Der Pogo ist der typische Tanz der Skinhead-Subkultur, bei dem ein fiktiver Gegner durch Schubsen und Anrempeln angegriffen und besiegt wird.

Als besondere Attraktion versuchen die Organisatoren populäre ausländische rechtsextremistische Bands zu verpflichten. Sie stammen überwiegend aus Großbritannien (z. B. „Razors Edge“, „Brutal Attack“, „White Law“ und „Celtic Warrior“), aus den USA (z. B. „Intimidation One“, „Blue Eyed Devils“, „Max Resist“ und „Final War“) <sup>6</sup> oder aus dem angrenzenden Ausland („Brigade M“ aus den Niederlanden, „Tollshock“ und „Stoneheads“ aus Österreich). Ebenso

<sup>6</sup> Die Bands „Blue Eyed Devils“, „Intimidation One“ und „Max Resist“ führten in den letzten Jahren Europatourneen durch und traten dabei auch in Deutschland auf.

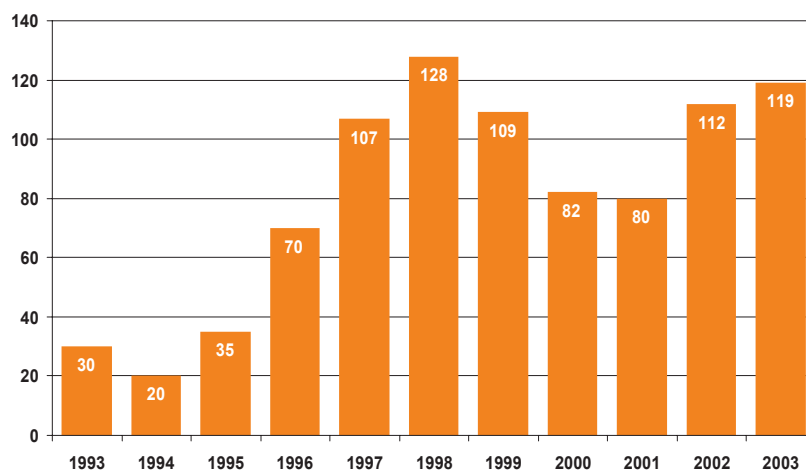
zugkräftig ist die Ankündigung von deutschen Bands, die aufgrund ihres Rufes in der Szene – wegen zum Teil besonders aggressiver Texte – zahlreiche Besucher anlocken. Zu diesen zählen die Gruppen „Oidoxie“, „Noie Werte“, „Hauptkampflinie“ und „Spreegeschwader“.

### 3.2 Entwicklung

Die zahlenmäßige Entwicklung rechtsextremistischer Skinhead-Konzerte in Deutschland verlief im letzten Jahrzehnt uneinheitlich. Besonders viele Konzerte fanden im Jahr 1998 statt. Infolge umfangreicher Exekutivmaßnahmen<sup>7</sup> sowie nach dem Verbot der neonazistischen Skinhead-Organisation „Blood & Honour - Division Deutschland“ am 12. September 2000 durch den Bundesminister des Innern<sup>8</sup> ging die Zahl der Veranstaltungen deutlich zurück, steigt allerdings seit 2002 – in der Tendenz mit vermehrt kleineren, regionalen Veranstaltungen – wieder an.



Anzahl rechtsextremistischer Skinhead-Konzerte 1993 bis 2003



Seit einigen Jahren geht die durchschnittliche Teilnehmerzahl bei den Konzerten zurück. Lag sie im Jahr 1998 noch bei über 200 Personen, so sank sie bis zum Jahr 2003 auf rund 150. Während in den 1990er Jahren noch zahlreiche Konzerte mit mehr als 500 Teilnehmern stattfanden, war dies 2003 nur noch bei zwei Konzerten in Deutschland der Fall. Hingegen nahm die Zahl der Kleinkonzerte mit weniger als 100 Besuchern kontinuierlich zu.

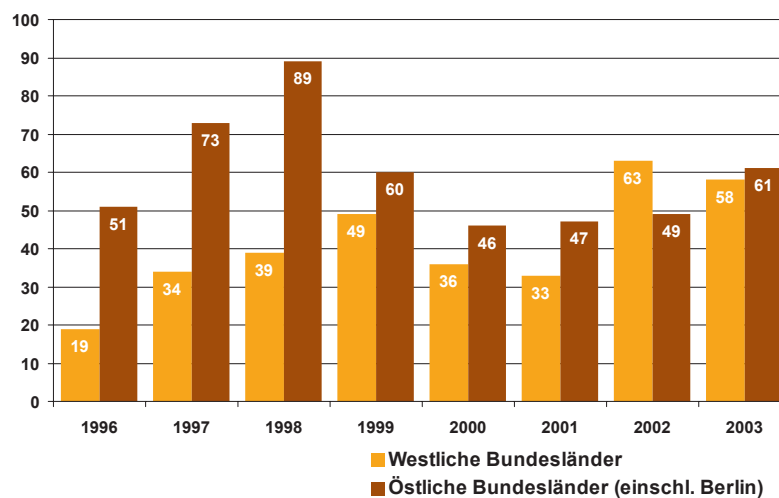
<sup>7</sup> Der Rückgang der Konzertzahlen in der ersten Hälfte der 1990er Jahre erklärt sich unter anderem durch die von Polizei und Verfassungsschutz gemeinsam konzipierte Aktion „Notenschlüssel“, bei der im Februar 1993 bundesweit Exekutivmaßnahmen gegen rechtsextremistische Skinhead-Bands, deren Produzenten und Vertrieber durchgeführt worden waren. Ein erneuter Rückgang der Anzahl der Skinhead-Konzerte trat nach dem Verbot der Organisation „Blood & Honour“ und ihrer Jugendorganisation „White Youth“ im Jahr 2000 ein; vgl. dazu auch die folgende Fußnote.

<sup>8</sup> „Blood & Honour“ wurde Mitte der 1980er Jahre von Ian Stuart Donaldson, dem 1993 verstorbenen Sänger der britischen neonazistischen Skinhead-Band „Skrewdriver“, gegründet. „Division“ genannte Untergliederungen der Skinhead-Organisation existieren in verschiedenen Ländern, so auch in Skandinavien, Frankreich und den USA. In Deutschland gab es – etwa seit 1994 – fast im gesamten Bundesgebiet „Sektionen“, denen insgesamt bis zu 200 Personen angehörten. „Blood & Honour“ versuchte der Zersplitterung der Skinhead-Szene entgegenzuwirken und entsprechend ihrem Motto „The Independent Voice of Rock Against Communism“ („Die unabhängige Stimme des Rock gegen den Kommunismus“), die Skinhead-Szene durch neonazistische Musik politisch zu beeinflussen. Die von Anhängern der „Blood & Honour“-Bewegung organisierten Konzerte gehörten zu den größeren Veranstaltungen in Deutschland. So wurde beispielsweise das größte Konzert in der ersten Jahreshälfte 1998 in Pirna (Sachsen) mit bis zu 800 Besuchern von der „Sektion Sachsen“ organisiert. Im September 1999 nahmen an einem Konzert in Garitz (Sachsen-Anhalt) sogar rund 2.000 Personen teil. Hier traten – wie bei den meisten der von „Blood & Honour“-Aktivisten durchgeführten Veranstaltungen – auch ausländische rechtsextremistische Skinhead-Bands auf. Organisatorische Strukturen von „Blood & Honour“ sind nach dem Verbot der Organisation im Herbst 2000 auf Bundesebene nicht mehr festzustellen. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen Personen, die den Eindruck erweckt haben, die Organisation fortzuführen, dauern an.

Zu dieser Entwicklung dürfte beigetragen haben, dass die Vorbereitung der Veranstaltungen durch staatliche Gegenmaßnahmen erschwert wurde. Dazu gehört, dass die Polizei beispielsweise Sensibilisierungsgespräche mit den Vermietern von Räumlichkeiten führt oder Treffpunkte und Veranstaltungsorte kontrolliert. Die Konzertveranstalter versuchen, diesen Maßnahmen durch verstärkte Konspiration entgegenzuwirken, haben damit aber nur teilweise Erfolg. Zudem führte ihr konspiratives Vorgehen in den letzten Jahren zu einer geringeren Mobilisierungsrate, da so weniger Szeneangehörige im Vorfeld der Veranstaltung erreicht werden konnten als früher.

Die regionale Verteilung der Konzerte spiegelt die Situation der rechtsextremistischen Skinhead-Szene wider. Ihr Schwerpunkt liegt in Ostdeutschland. Bei einem Bevölkerungsanteil von rund einem Fünftel lebt dort fast die Hälfte dieses Personenpotenzials. Auch der Anteil der Skinhead-Konzerte in Ostdeutschland ist seit Jahren überproportional hoch.

### Regionale Verteilung der rechtsextremistischen Skinhead-Konzerte 1996 bis 2003



Seit einigen Jahren treten rechtsextremistische Skinhead-Bands und Liedermacher zunehmend bei Demonstrationen oder Veranstaltungen auf, die von Neonazis oder der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD) organisiert werden. Die Organisatoren rechtsextremistischer Demonstrationen melden den Auftritt der Bands als Teil der Veranstaltung an und konnten diesen – zum Teil unter der Auflage, dass bestimmte Lieder nicht gespielt werden – in der Regel auch gerichtlich durchsetzen. Darüber hinaus werden auch Veranstaltungen wie das Pressefest des NPD-eigenen „Deutsche Stimme-Verlages“ um ein musikalisches Programm erweitert. Dadurch sollen zusätzliche Besucher aus der Skinhead-Szene angelockt werden, die ansonsten wenig Interesse an einer politischen Veranstaltung zeigen würden. Mit gleicher Ziel-

richtung gehen jene vor, die versuchen, Konzerte und Demonstrationen räumlich und zeitlich miteinander zu verbinden. Die Konzertorganisatoren erhoffen sich dadurch aus den Reihen der Demonstrationsteilnehmer einen höheren Zulauf zu ihren eigenen Veranstaltungen.

#### 4 Verhalten der Konzerteilnehmer

Bei zahlreichen rechtsextremistischen Skinhead-Konzerten werden von Bandmitgliedern, Anbietern von Skinhead-Materialien oder Besuchern Straftaten begangen. Dabei handelt es sich überwiegend um Propagandadelikte gemäß §§ 86, 86a StGB. Zuschauer oder Bandmitglieder skandieren neonazistische Parolen und zeigen den „Hitler“- oder den so genannten Kühnengruß. Oftmals spielen die Bands fremdenfeindliche oder antisemitische Lieder. Darüber hinaus wird häufig der Straftatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB verwirklicht. Unter anderem verwenden die Musiker Lieder – mit zum Teil volksverhetzenden Inhalten – der in der Szene populären Band „Landser“. Des Öfteren stimmen sie auch in einer Art Wechselgesang mit dem Publikum ein bestimmtes Lied an und überlassen es den Zuhörern, strafrechtlich relevante Passagen zu ergänzen. Besonders häufig fordert das Publikum das antisemitische Lied „Blut muss fließen“, das aus den 1920er Jahren stammt und heute von vielen rechtsextremistischen Skinhead-Bands nachgespielt wird. In diesem Stück aus der Frühzeit der nationalsozialistischen Bewegung heißt es:

*„Wetzt die langen Messer auf dem Bürgersteig; lasst die Messer flutschen in den Judenleib. Blut muss fließen knüppelhageldick, und wir schießen auf die Freiheit dieser Judenrepublik.“*

Rechtsextremistische Gewalttaten in unmittelbarem Zusammenhang mit Skinhead-Musikveranstaltungen bilden die Ausnahme. Ausschlaggebend hierfür dürfte die polizeiliche Präsenz im Umfeld der Konzerte sein (vgl. Kapitel 7). Diese führt dazu, dass die Besucher den Veranstaltungsort in der Regel schnell und ohne gewalttätige Aktivitäten verlassen. Nur vereinzelt kommt es zu Widerstandshandlungen der Teilnehmer gegen die polizeiliche Auflösung von Konzerten.

Ein zumindest zeitlicher Zusammenhang und eine aggressionsfördernde Wirkung konnte demgegenüber mehrfach zwischen dem Abspielen einschlägiger CDs durch Einzeltäter oder Kleingruppen und einer danach begangenen rechtsextremistischen Gewalttat festgestellt werden. So hatten beispielsweise die Täter schwerster rechtsextremistischer Straftaten bis unmittelbar vor den jeweiligen Taten ihre Stimmung durch rechtsextremistische Skinhead-Musik aufgeheizt. In einzelnen Fällen skandierten sie bei der Tat Textpassagen der einschlägigen Musik.

- Am 19. Februar 1997 schoss der Rechtsextremist Kay Diesner in Berlin auf einen vermeintlichen politischen Gegner und verletzte diesen schwer. Nach seinen eigenen Einlassungen hatte er vorher im Auto etwa eine Stunde lang „Szene-Musik“ gehört und sich dadurch aufgeputscht gefühlt. Das Landgericht Lübeck, das diesen Sachverhalt neben zwei weiteren Taten Diesners verhandelte, verurteilte ihn wegen versuchten Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe und stellte darüber hinaus die besondere Schwere der Schuld fest.
- Am 21. August 1999 griffen in Eggesin (Mecklenburg-Vorpommern) acht Skinheads bei einer jährlich stattfindenden nicht-rechtsextremistischen Musikveranstaltung zwei Vietnamesen tötlich an, schlugen sie zusammen und verletzten eines der beiden Opfer dabei lebensgefährlich. Während der Tat grölte zumindest einer der Angreifer den Refrain „Fidschi, Fidschi, gute Reise“ des Liedes „Xenophobia“ der rechtsextremistischen Musikgruppe „Landser“. Das Oberlandesgericht Rostock verurteilte die Haupttäter unter anderem wegen versuchten Mordes zu Jugendstrafen zwischen vier und sechs Jahren.
- Am 11. Juni 2000 verletzten drei junge Männer in Dessau (Sachsen-Anhalt) einen 39-jährigen Mosambikaner mit Faustschlägen und Tritten so schwer, dass dieser drei Tage später an den Folgen verstarb. Die Täter gestanden, aus fremdenfeindlicher Motivation gehandelt zu haben. Vor der Tat waren sie angetrunken und rechtsextremistische Lieder grölend durch die Stadt gezogen. Das Oberlandesgericht Naumburg verurteilte den 24-jährigen Hauptangeklagten wegen gemeinschaftlichen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe, die beiden 16-jährigen Mitangeklagten erhielten jeweils neun Jahre Jugendstrafe.

## 5 Konzertveranstalter

Rechtsextremistische Skinhead-Konzerte werden von Einzelpersonen, die seit Jahren der Skinhead-Szene angehören, oder regionalen Gruppen geplant und organisiert.

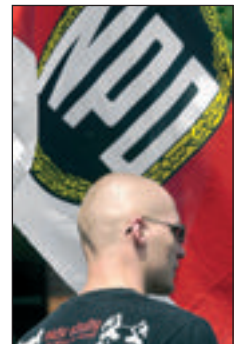
Bis zum Verbot im Jahr 2000 durch den Bundesminister des Innern organisierte die bundesweit agierende neonazistische Skinhead-Organisation „Blood & Honour“ mit ihrer Jugendorganisation „White Youth“ zahlreiche rechtsextremistische Veranstaltungen. Mit dem Verbot der Organisation ging die Zahl der Konzerte zunächst zurück. Den „Hammerskins“<sup>9</sup> als ebenfalls

<sup>9</sup> Die Mitte der 1980er Jahre in den USA gegründeten „Hammerskins“ besitzen ein elitäres, rassistisches und zum Teil nationalsozialistisches Weltbild. Ziel dieser Sammlungsbewegung ist die Vereinigung aller „weißen“ Skinheads in einer „Hammerskin-Nation“. Das von den „Hammerskins“ verwendete Emblem - zwei gekreuzte Zimmermannshämmer - soll die Macht der weißen Arbeiterklasse symbolisieren. Nach ihren eigenen Vorgaben sollen nur Personen aufgenommen werden, die langjährige Szeneaktivisten sind.

bundesweit agierende und mit „Blood & Honour“ konkurrierende Gruppierung gelang es bislang nicht, die entstandene Lücke zu füllen.

Allerdings haben sich nicht alle ehemaligen „Blood & Honour“-Aktivisten aus der Konzertorganisation zurückgezogen. Einige agieren zum Teil weiter als Veranstalter. Sie verfügen über die entsprechenden Kontakte zu den Bands und sind in regionalen Skinhead-Szenen aktiv geblieben. Bei ihren Konzerten vermeiden sie in Deutschland aber die Bezugnahme auf die verbotene Organisation. Im Jahr 2003 waren diese Personen in die Vorbereitung und Durchführung von ca. 15 % der Konzerte eingebunden.

Mitte der 1990er Jahre haben sich NPD und ihre Jugendorganisation „Junge Nationaldemokraten“ (JN) gegenüber rechtsextremistischen Skinheads geöffnet und versucht, diese Personen insbesondere über ihre Musik für sich zu gewinnen. So organisierten sie bis zu 10 % der Skinhead-Konzerte oder stellen Räumlichkeiten für Musikveranstaltungen zur Verfügung. In jüngerer Zeit engagieren sich NPD- und JN-Mitglieder nur noch vereinzelt bei Skinhead-Konzerten, meist aufgrund bestehender Kontakte auf regionaler Ebene. In Einzelfällen traten aber auch rechtsextremistische Bands bei NPD- oder JN-Saalveranstaltungen und -Demonstrationen auf.



## 6 Konzertorganisation

Skinhead-Konzerte finden zumeist in angemieteten Räumlichkeiten statt. Anders als in den 1980er und zu Beginn der 1990er Jahre bilden Open-Air-Veranstaltungen die Ausnahme.

Die Organisatoren bereiten die Konzerte häufig konspirativ vor, um möglichen Verboten vorzubeugen. Sowohl Gastwirten als auch Ordnungsbehörden gegenüber wird die jeweilige Veranstaltung nicht als Skinhead-Konzert, sondern beispielsweise als Geburtstagsfeier oder Klassentreffen bezeichnet. Strohmannen mieten Räume oder melden Veranstaltungen an. Um Verbotsverfügungen der Ordnungsbehörden oder polizeiliche Maßnahmen zu verhindern, halten die Veranstalter den Ort des Konzertes möglichst geheim. Im Vorfeld eines Konzertes kennen nur wenige Personen den Veranstaltungsort. Die Teilnehmer werden meist mittels SMS-Mitteilungen über die Anreiserrouten und Orte informiert, an denen Vortreffen stattfinden. Von diesen Treffpunkten aus werden sie zum eigentlichen Veranstaltungsort geleitet. Sollte dennoch ein Verbot ausgesprochen werden, sind Ausweichmöglichkeiten bereits eingeplant.

In den letzten Jahren gewinnen Veranstaltungsräumlichkeiten an Bedeutung, die sich im Besitz von Rechtsextremisten befinden. Die Organisatoren können in diesen Fällen sicher sein, dass der Verpächter der Räume die getroffenen Vereinbarungen nicht nach einem Informationsgespräch mit der Polizei kündigt.



Meist wird für die Skinhead-Konzerte auf anderen rechtsextremistischen Veranstaltungen sowie durch „Weitersagen“ innerhalb der Szene geworben. Solche Mundpropaganda wird durch SMS-Mitteilungen erheblich unterstützt. Bei der Ankündigung bekannter Bands reicht dies aus, um kurzfristig viele Szeneangehörige anzulocken. Nur in Ausnahmefällen werben die Veranstalter für längerfristig geplante Konzerte in Deutschland auch mit Handzetteln, Flugblättern, über rechtsextremistische „Info-Telefone“ oder Homepages.

Die Organisatoren setzen so genannte Ordnerdienste ein, die anreisende Konzertteilnehmer von Vortreff-Orten zum eigentlichen Veranstaltungsort lotsen und Einlasskontrollen durchführen. Sie sollen während des Konzerts einen ungestörten Ablauf sicherstellen und sorgen – zumindest bei einigen Veranstaltern – dafür, dass Auflagen der Behörden beachtet werden und sowohl Konzertbesucher als auch Bands keine Straftaten begehen.

## **7 Staatliche Maßnahmen**

Da bei den rechtsextremistischen Skinhead-Konzerten häufig Straftaten begangen werden und die Veranstaltungen darüber hinaus der Verfestigung der ansonsten strukturarmen gewaltbereiten rechtsextremistischen Szene dienen, sind sich die Sicherheitsbehörden weitgehend darin einig, solche Konzerte möglichst zu unterbinden. Um ein Konzert verbieten und auflösen zu können, muss zuvor eine Gefahrenprognose erstellt werden. Bedeutsam sind auch Kontrollen an Vortreff- und Veranstaltungsorten.

Trotz der überwiegend konspirativen Vorbereitung wissen die Sicherheitsbehörden in zahlreichen Fällen, wann und wo – zumindest in welcher Region – ein Skinhead-Konzert geplant ist. Soweit gepachtete Veranstaltungsobjekte im Vorfeld bekannt werden oder wegen vorangegangener Veranstaltungen bereits bekannt sind, informieren die Ordnungsbehörden deren Verpächter über den tatsächlichen Hintergrund und den Charakter der Veranstaltung. Häufig werden Räume in Unkenntnis der Sachlage zur Verfügung gestellt, so dass ein aufklärendes Gespräch in vielen Fällen zur Auflösung der entsprechenden Verträge führt. Überdies werden die Veranstaltungsräume auf die Einhaltung rechtlicher Bestimmungen überprüft. Zahlreiche Skinhead-Konzerte konnten so durch eine intensive Aufklärungsarbeit der Sicherheitsbehörden verhindert werden. Dabei arbeiten Polizei und Verfassungsschutz eng zusammen. Darüber hinaus ist die Polizei am Veranstaltungsort präsent: Personenkontrollen der anreisenden Skinheads sowie Durchsuchungen nach eventuell mitgeführten verbotenen Gegenständen und Waffen wirken abschreckend und senken zugleich das Gefährdungspotenzial.

Wenn während des Verlaufs eines Konzerts Bands oder Besucher gegen Gesetze verstoßen, löst die Polizei die Veranstaltung auf. Im Jahr 2003 war dies bei 17 der 119 Veranstaltungen der Fall. Weitere 22 Konzerte wurden von den zuständigen Behörden im Vorfeld verhindert.

## 8 Konzerte im Ausland

Zu mehreren Dutzend Skinhead-Konzerten im Ausland reisten auch zahlreiche Besucher aus Deutschland an und dort traten oftmals auch deutsche rechtsextremistische Skinhead-Bands auf. Besonders beliebt waren Veranstaltungen in Frankreich, Österreich, in der Schweiz sowie in jüngster Zeit in Belgien. Bei diesen Konzerten stellen deutsche Skinheads oftmals die Mehrzahl der Teilnehmer. Als Veranstalter treten häufig die dortigen „Blood & Honour“-Untergliederungen oder „Hammerskin“-Gruppierungen in Erscheinung.



## 9 Schlussbemerkung

Die Beobachtung der gewaltbereiten Rechtsextremisten, insbesondere der rechtsextremistischen Skinheads, bleibt ein Arbeitsschwerpunkt der Verfassungsschutzbehörden in Deutschland. Durch die Beobachtung der Skinhead-Szene können rechtsextremistische Gewalttaten nur selten unmittelbar verhindert werden, da diese meist spontan und ungeplant verübt werden. Dennoch können die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes über Szenen, Strukturen und gewaltbereite Akteure die Polizei und Ermittlungsbehörden bei der Aufklärung von Straftaten sowie bei gezielten Maßnahmen zur Vorbeugung unterstützen.



## Anhang

### Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB):

#### StGB - § 86. Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

- (1) Wer Propagandamittel
1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
  2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
  3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
  4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht,<sup>[1]</sup> wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

(4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

[1] § 86 Abs. 1 ist nach Art. 296 EGStGB v. 2.3.1974 (BGBl. I S. 469) nicht anzuwenden auf Zeitungen und Zeitschriften, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes in ständiger, regelmäßiger Folge erscheinen und dort allgemein und öffentlich vertrieben werden.

(...)

### **StGB - § 86a. Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder
2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(...)

### **StGB - § 130.<sup>[2]</sup> Volksverhetzung**

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören

1. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder
2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Schriften (§ 11 Abs. 3), die zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdete werden,

- a) verbreitet,
- b) öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
- c) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder
- d) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Buchstaben a bis c zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder

2. eine Darbietung des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk verbreitet.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

(4) Absatz 2 gilt auch für Schriften (§ 11 Abs. 3) des in Absatz 3 bezeichneten Inhalts.

(5) In den Fällen des Absatzes 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, und in den Fällen des Absatzes 3 gilt § 86 Abs. 3 entsprechend.

[2] § 130 Abs. 3 geänd. mWv 30. 6. 2002 durch G v. 26. 6. 2002 (BGBl. I S. 2254).